

Satzung des Vereines „Mobilitätsverein Wangerland“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mobilitätsverein Wangerland“. Er hat seinen Sitz in Hohenkirchen, Gemeinde Wangerland.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbesserung und Ergänzung der Mobilitätsangebote für die Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Wangerland. Der Verein tritt damit auch für eine sozial gerechte Mobilitätsentwicklung und die gesellschaftliche Teilhabe in der Gemeinde Wangerland ein.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Entwicklung und Gestaltung des Bürgerbusses Wangerland zur Förderung, Verbesserung und Ergänzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
 - b) Entwicklung und Gestaltung weiterer Verkehrsmöglichkeiten wie z.B. von Dorfautos und Mitfahrerbanken zur Förderung der gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen,
 - c) Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und Verkehrsunternehmen,
 - d) Bürgerkontakt, Öffentlichkeitsarbeit und Information zum Thema Mobilität,
 - e) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger*innen sowie deren Umsetzung,
 - f) Planung von Linienführung, Fahrplänen und Haltestellen des Bürgerbusses sowie Abstimmung von Anschlüssen zu vorhandenen Linienverkehren in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten,
 - g) Werbung, Einsatz und Betreuung von ehrenamtlich tätigen Fahrer*innen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sofern ein Mitglied Sacheinlagen geleistet hat, erhält es höchstens den gemeinen Wert der Sacheinlage zurück.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Die oder der Vorsitzende oder ein von ihm/ihr benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der oder die Bewerber/in innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere gegeben bei:
 - a) Groben Verstößen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
 - b) Unehrehaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einen Einspruch mit Begründung einreichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge und Zuwendungen

Über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sowie die ehrenamtlich aktiven Fahrer und Fahrerinnen sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem/r Vorsitzenden,
- dem/r 1.stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/r 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/r Kassenwart/in,
- dem/r Schriftführer/in.

Mehrere Ämter können nicht dauerhaft in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Der Vorstand kann um bis zu vier stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer erweitert werden.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die 1. stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der/die Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand. Bei Bedarf kann er Ausschüsse bilden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.
- (6) Der Vorstand kann zu einer Sitzung Gutachter oder Sachkundige hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag der anwesenden Mitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in aus den Reihen des Vereins wählen.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer/innen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) den Einspruch eines Mitgliedes gem. §§ 4 oder 5,
 - j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Als schriftliche Einladung gelten Brief- und Email-Benachrichtigungen.

Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Davon ausgenommen sind Anträge zur Satzung und Auflösung des Vereins.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung soll der/die Vorsitzende bzw. einer oder einer der Stellvertreter/innen übernehmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (5) Der/die Protokollführer/in fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Kassenprüfer/innen

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/innen durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird eine/r der beiden Kassenprüfer/innen nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens vier Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens Dreiviertel der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss binnen 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden,

die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wangerland unter der Auflage, dass die Gemeinde Wangerland dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

Hohenkirchen, den.....

.....

Wahlleiter/in

.....

Schriftführer/in

.....

1. Vorsitzende/r

.....

2. Vorsitzende/r

Anlage: Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder